DS-GVO

Die europäische Datenschutzgrundverordnung

Ein Überblick

Hamburg, 22. Februar 2018

Ines Krumrei

Agenda

- Zielsetzung
- Rechtsgrundlagen - Systematik
- Zeitliche Übersicht
- DS-GVO Inhalt
- Überblick einiger Änderungen
- Handlungsempfehlungen

DS-GVO - Intention

- „Ein **unionsweiter wirksamer Schutz** personenbezogener Daten erfordert die **Stärkung** und **präzise Festlegung** der **Rechte der betroffenen Personen** …
- sowie eine **Verschärfung der Verpflichtung** für diejenigen, die pb Daten verarbeiten und darüber entscheiden …
- ebenso wie **gleiche Befugnisse** in den **Mitgliedstaaten** bei der **Überwachung** und **Gewährleistung** der **Einhaltung** der **Vorschriften** zum Schutz pb Daten …
- sowie gleiche **Sanktionen** im Falle der Verletzung.“

Erwägungsgrund (11)

Bedeutung des Datenschutzes

- Maßgabe im Datenschutz ist das Grundrecht von Personen auf informationelle Selbstbestimmung

  → Grundgesetz
  → Art. 8 EU-Grundrechtecharta

- Organisationen greifen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in die Grundrechte der Betroffenen ein.

  → Ein Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 8 der GrCh liegt nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH schon vor, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

DS-GVO Rechtsgrundlagen - Systematik

- Verordnung wirkt unmittelbar und direkt – keine innerstaatliche Umsetzung durch Gesetze
- Verdrängt nationale Vorschriften mit gleichem Regelungsbereich
- Öffnungsklauseln erlauben Mitgliedstaaten nationale Regelungen

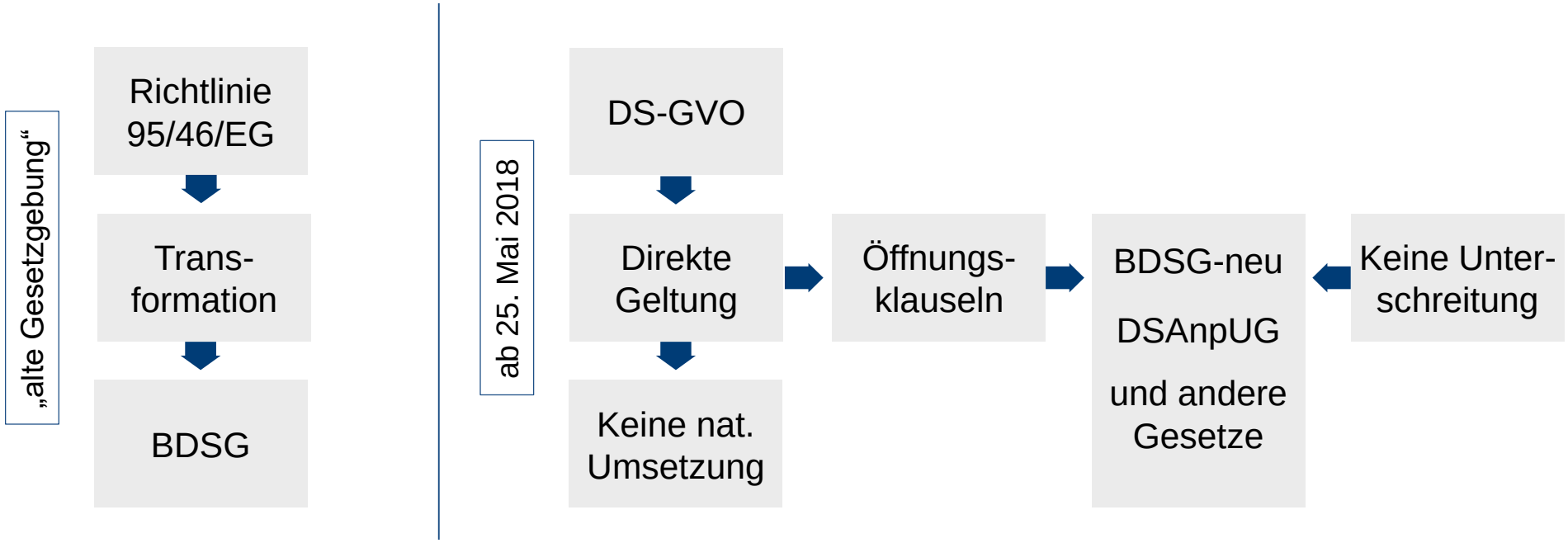

Zeitliche Übersicht

- Für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung verbleiben nur noch ca. 60 Arbeitstage!

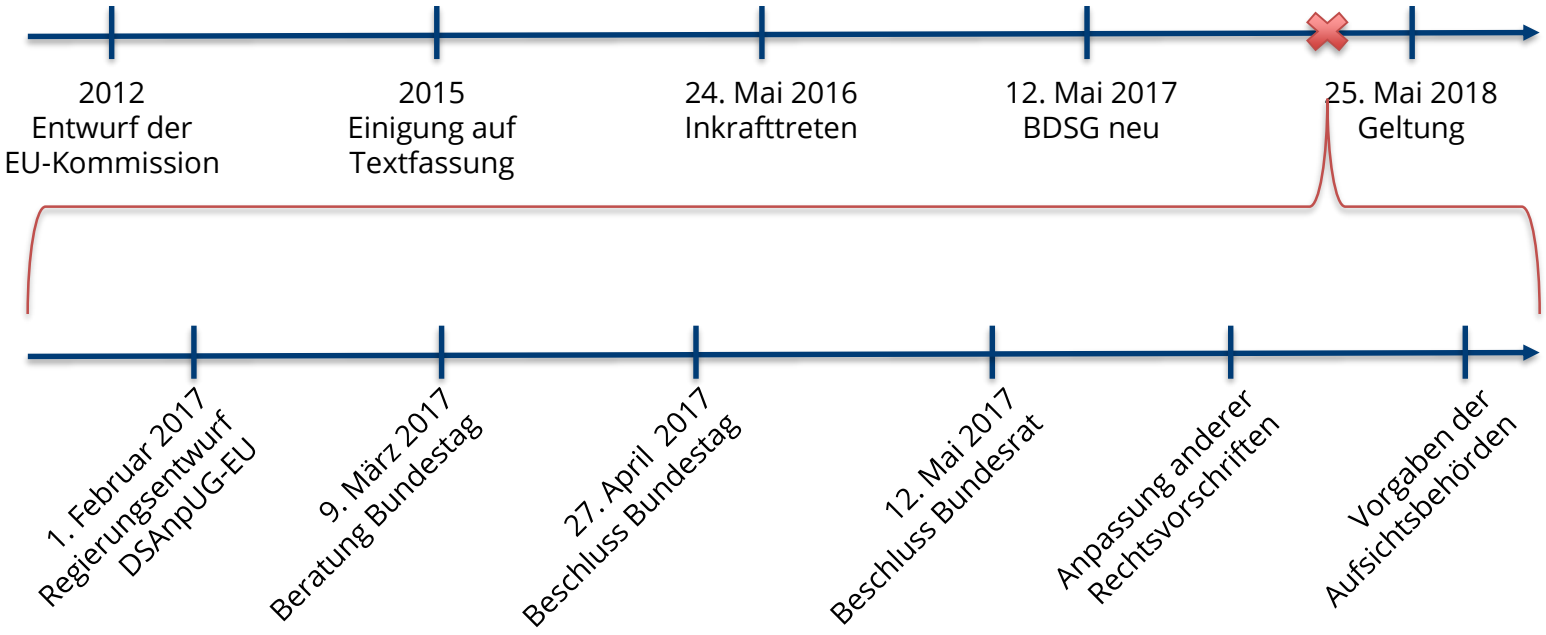

DS-GVO Inhalt

Erwägungsgründe

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel 2	Grundsätze
Kapitel 3	Rechte der betroffenen Person
Kapitel 4	Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
Kapitel 5	Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen
Kapitel 6	Unabhängige Aufsichtsbehörden
Kapitel 7	Zusammenarbeit und Kohärenz
Kapitel 8	Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen
Kapitel 9	Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen
Kapitel 10	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
Kapitel 11	Schlussbestimmungen

DS-GVO - Begriffe

Personenbezogene Daten von Betroffenen:

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen z. B. Name, Standortdaten, Online-Kennung, Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit, biometrische Daten, Autokennzeichen u. v. m.

„**Verarbeitung**“ im Sinne der DS-GVO ist:

Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen […] das Löschen, die Vernichtung.

„**Verantwortlicher**“ im Sinne der DS-GVO ist:

Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder Stelle, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

DS-GVO Zielsetzung

- Ausdrückliches Ziel der DS-GVO ist es, die Grundrechte natürlicher Personen zu schützen (Art. 1 und 2)

  Deshalb ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verboten!

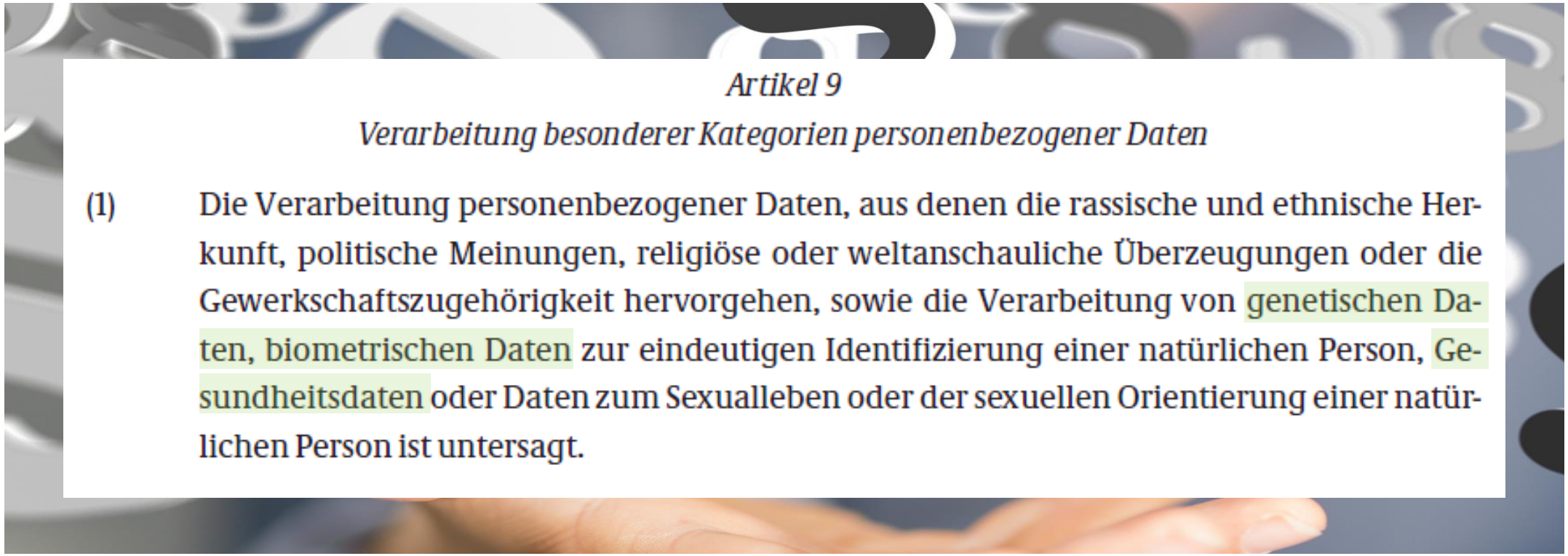

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

DS-GVO Grundsätze

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt DS-GVO:

  Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
  - Einwilligung des Betroffenen
  - Erfüllung eines Vertrags
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtung
  - usw.

  Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
  - Ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen
  - Erforderlich für die Ausübung von Rechten (Arbeitsrecht, soziale Sicherheit)
  - Schutz lebenswichtiger Interessen
  - „… die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich … erforderlich;“
  - usw.

DS-GVO Grundsätze

- Datenschutzprinzipien – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
  - Rechtmäßigkeit (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
  - Treu und Glauben (Verhältnismäßigkeit)
  - Transparenz
  - Zweckbindung
  - Datenminimierung
  - Richtigkeit
  - Speicherbegrenzung
  - Integrität und Vertraulichkeit
  - Rechenschaftspflicht

DS-GVO Rechte der Betroffenen

- Stärkung der Rechte der betroffenen Personen

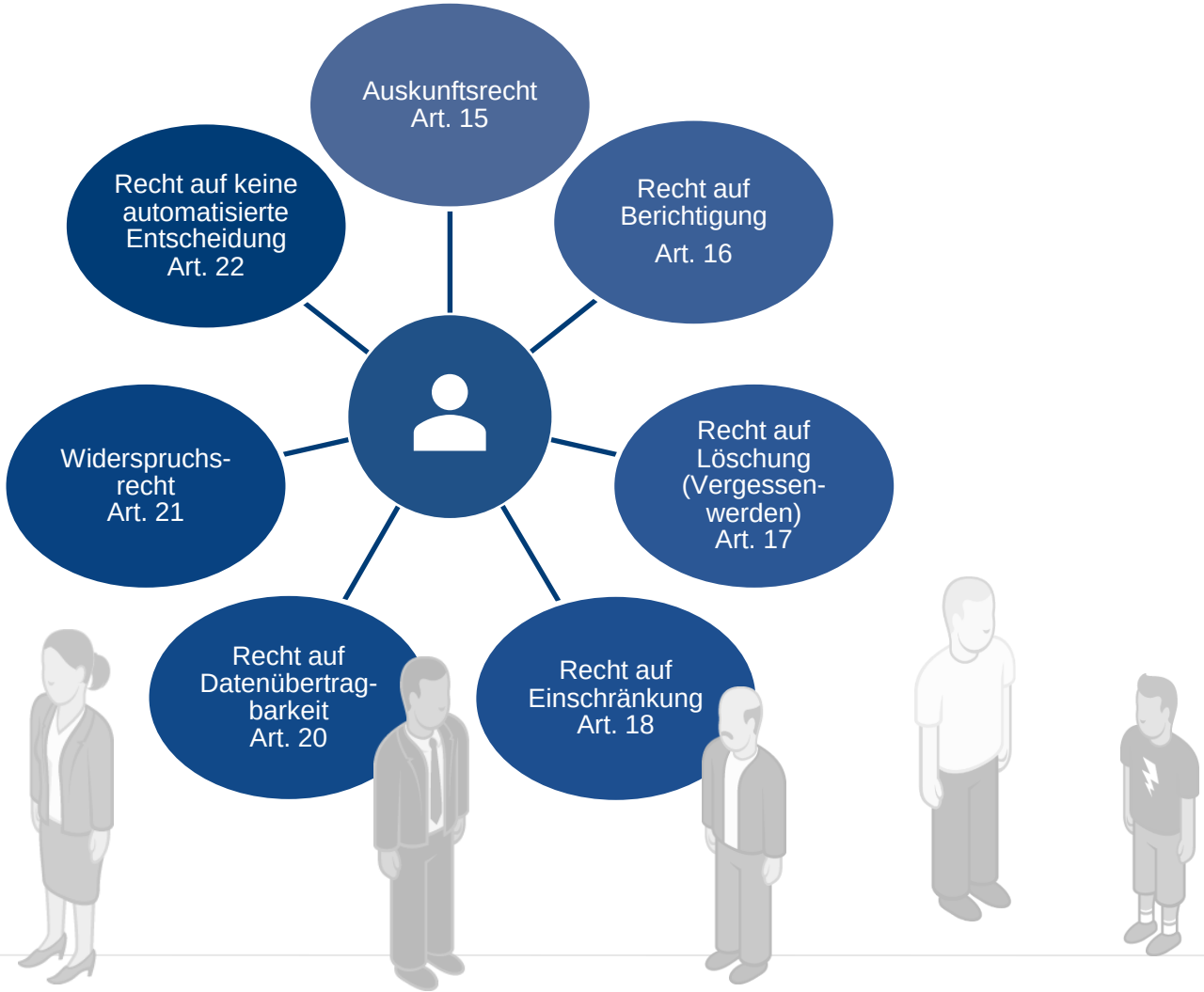

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- „Globale“ Anwendung der DS-GVO
  - Räumlicher Anwendungsbereich Art. 3

    Niederlassung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union

    Neu: DS-GVO ist auch anwendbar auf Unternehmen,
    die nicht in der EU niedergelassen sind, wenn

    - sie EU-Bürgern Waren oder Dienstleistungen anbieten (auch unentgeltlich) oder
    - Verhalten von EU-Bürgern, das in der EU erfolgt, beobachtet wird.

    → Niederlassungsprinzip wird durch Marktortprinzip erweitert

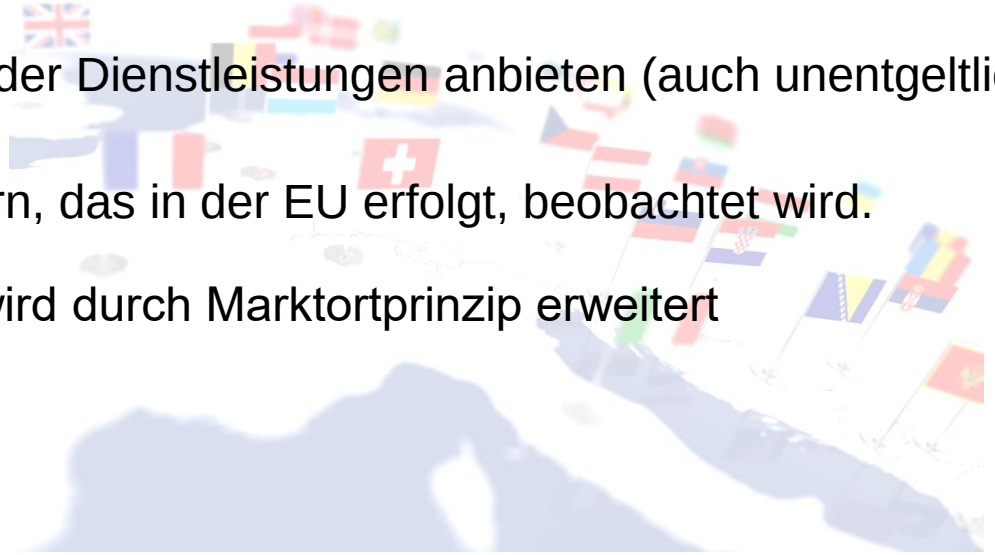

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Erweiterte Haftung für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
  - Haftung und Recht auf Schadenersatz Art. 82
    - Materielle und immaterielle Schäden
    - Erweiterung der Haftung auf Auftragsverarbeiter

- Höhere Bußgelder

„Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen […] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.„

Artikel 28 Abs. 4

Faschingsumzug – Konfetti aus Patientenakten©-cirquedesprit-Fotolia

Fasching mit unangenehmen Folgen

Straßenfasching in der Kleinstadt Dermbach wird wie fast überall in Deutschland mit viel Musik und noch mehr Konfetti zelebriert. Nach dem Festzug bemerkte eine Anwohnerin beim Fegen der Straße, dass auf einigen der am Boden liegenden Konfetti-Schnipsel der Name ihrer Schwester zu erkennen war. Bei den Schnipseln handelte es sich scheinbar um zerschredderte Patientenakten des Klinikums Bad Salzungen, welche nicht fachgerecht entsorgt wurden.

Die als Konfetti verteilten Dokumente enthielten personenbezogene Daten wie Namen, Adressen und Telefonnummern der Krankenhauspatienten. Auch nach dem Schreddern waren diese Daten noch klar und deutlich zu erkennen, sodass diese Schnipsel niemals das Krankenhaus hätten verlassen dürfen.

Verheerend für den Datenschutz

Das Ganze Debakel wurde vor einigen Tagen von dem Landesdatenschutzbeauftragten Lutz Hasse öffentlich bestätigt. Als Konsequenz habe das Krankenhaus nun ein Verwaltungs- und Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Datenschutzrecht zu befürchten. Die Dokumente seien nicht vorschriftsgemäß entsorgt worden.

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Höhere Bußgelder bei Verstößen Art. 83
  - Verschärfter Bußgeldrahmen
  - Kriterien für Bußgeldbemessung
    z. B. Art, Schwere, Dauer, Zahl der Betroffenen und Ausmaß des erlittenen Schadens, Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde, Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit usw.
  - Bei Verstößen gegen die Pflichten der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 8, 11, 25 bis 39, 42, 43 werden Geldbußen von bis zu 10 Mio. oder bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt

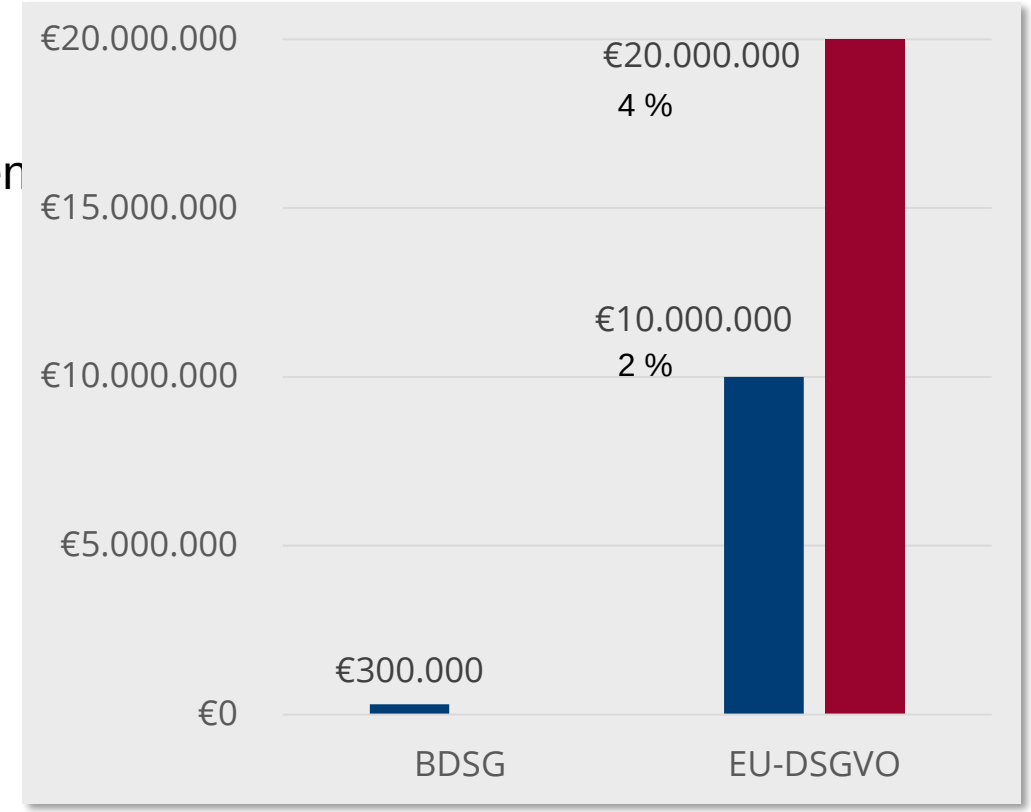

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten
  - Accountability (Rechenschaftspflicht) durchzieht die gesamte DS-GVO
    - Rechtliche Anforderungen müssen nicht nur umgesetzt sondern nachvollziehbar dokumentiert werden.
    - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
      Art. 5 Abs. 1

      „Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").
      Art. 5 Abs. 2:
    - *„Der Verantwortliche setzt … geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“*
      Art. 24 Abs. 1

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Risikobasierter Datenschutz
  - Viele von der DS-GVO geforderte Maßnahmen stehen in direkter Abhängigkeit zu **Risiken**, die eine Datenverarbeitung **für die persönlichen Rechte und Freiheiten Betroffener** mit sich bringt
  - Risiko-Abschätzung erforderlich z. B. in Bezug auf TOM‘s
  - Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35) in jedem Fall nötig bei
    - *„systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung … gründet …“*
    - *„umfangreicher Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten …“*
    - *„systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.“*

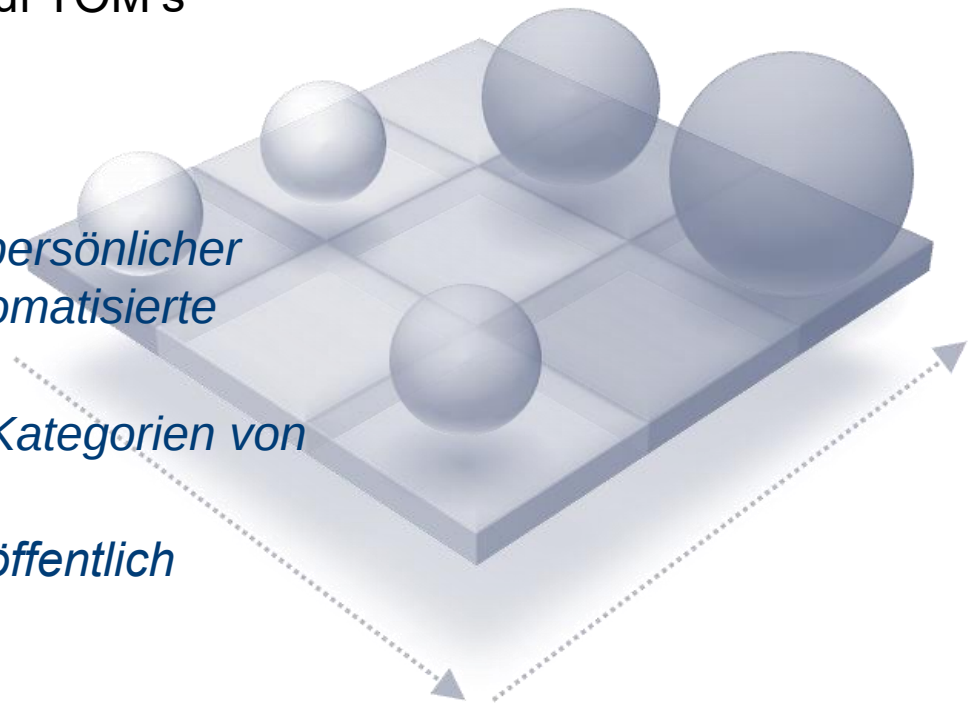

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Allianz Risk Barometer 2017
  1.237 Teilnehmer aus 55 Ländern

Top 10 Unternehmensrisiken nach Regionen 2017: Europa

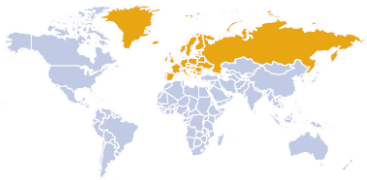

Top 10 Unternehmensrisiken			Rang 2016	Trend
1	Betriebsunterbrechung (inkl. Lieferkettenunterbrechung und -vulnerabilität)	35%	1 (53%)	-
2	Cybervorfälle (Cyberkriminialität, Systemausfall, Verletzung der Datenschutzrechte, etc.)	32%	3 (40%)	▲
3	Marktentwicklungen (Volatilität, verstärkter Wettbewerb/neue Wettbewerber, M&A, stagnierende Märkte, Marktfluktuation)	32%	2 (52%)	▼
4	Rechtliche Veränderungen (z.B. Wirtschaftssanktionen, Regierungsveränderungen, Protektionismus)	28%	4 (39%)	-
5	Makroökonomische Entwicklungen (Sparprogramme, Anstieg der Rohstoffpreise, Deflation, Inflation)	23%	5 (31%)	-
6	Naturkatastrophen (z.B. Sturm, Überschwemmung, Erdbeben)	21%	6 (31%)	-
7	Politische Risiken (Krieg, Terrorismus, etc.)	16%	10 (17%)	▲
8	Feuer, Explosion	15%	8 (22%)	-
9	Reputationsverlust oder Beeinträchtigung des Markenwerts	12%	7 (29%)	▼
10	Neue Technologien (z.B. Auswirkung der Vernetzung von Maschinen, Nanotechnologie, künstliche Intelligenz, 3D-Druck, Drohnen, etc.)	12%	9 (19%)	▼

Quelle: Allianz Global Corporate & Specialty. Die Zahlen repräsentieren den Prozentsatz aller relevanter Antworten (516 Teilnehmer). Mehr als ein Risiko konnte ausgewählt werden.

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Informationspflichten des Verantwortlichen bei Datenerhebung
  - Grundprinzip Transparenz der DS-GVO
  - Umfangreiche Informationspflichten gegenüber Betroffenen in nachvollziehbarer Weise (Art. 13 und 14)
  - *„… in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache …“*
  - Auskunftsrechte des Betroffenen (Art. 15)

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Erhebliche Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverletzungen Art. 33, 34
  - Meldung unverzüglich/innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde
  - Ausnahme: Voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.
  - Meldung unverzüglich an Betroffenen bei voraussichtlich hohem Risiko
  - Ausnahmen:
    - Geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen bzgl. der betroffenen Daten, z. B. Verschlüsselung.
    - Maßnahmen des Verantwortlichen, die sicher das hohe Risiko nach aller Wahrscheinlichkeit beseitigen
    - Unverhältnismäßiger Aufwand → dann öffentliche Bekanntmachung oder ähnliche Maßnahme

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen – Art. 25
  - ‚Anforderung an die Verfahren, Produktentwicklung und -implementierung‘
  - Privacy by Design – geeignete TOM‘s
  - Abhängig vom Stand der Technik, Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zweck sowie Risiken für den Betroffenen berücksichtigen
    → Risikoabschätzung
  - Privacy by Default
  - Voreinstellungen so treffen, dass nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Verarbeitung notwendig sind
  - Gilt für die Menge, den Umfang, die Speicher-frist und ihre Zugänglichkeit (Zugriffsschutz)
  - Bußgeld bei Verstoß

  → Zertifizierung als Nachweis ist möglich

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Sicherheit der Verarbeitung - Art. 32
  - Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
  - Pseudonymisierung und Verschlüsselung als Maßnahme benannt
  - Verfahren zu regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOMs zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
    → Rechenschaftspflicht
  - Bußgeld bei Verstoß
  - → Zertifizierung als Nachweis ist möglich

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Datenschutzbeauftragter

  Muss benannt werden wenn
  - Verarbeitung durch Behörde oder öffentlichen Stelle
  - Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiters:
    - umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten
    - umfangreiche und systemische Überwachung von Betroffenen
    - umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten
  - Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen – gilt auch für Behörden.
  - Einsatz von externen DSB bleibt möglich
  - Verantwortliche und Auftragsverarbeiter veröffentlichen Kontaktdaten des DSB und teilen diese den Aufsichtsbehörden mit

  → § 38 BDSG neu behält das bisherige Prinzip von mindestens 10 Personen bei.

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Auftragsverarbeitung – Art. 28

  Ein Unternehmen lässt personenbezogene Daten durch ein Dienstleistungsunternehmen verarbeiten z. B. Gehaltsabrechnung, Letter Shops, Wartung IT Anlagen

  - Garantien für geeignete TOM
  - Vertrag (schriftlich oder elektronisch) oder anderes bindendes Rechtsinstrument mit definierten Inhalten
  - Vorherige schriftliche Genehmigung von Unterauftragsverarbeitern
  - Weitergabe derselben Datenschutzpflichten
  - Auftragsverarbeiter haftet für Unterauftragsverarbeiter
  - Verfahrensverzeichnis für Auftragsverarbeiter notwendig
  - Regelmäßige Evaluierung der Wirksamkeit von TOM
  - Haftung von Auftragsverarbeitern

  → Zertifizierung als Nachweis ist möglich

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Auftragsverarbeitung

  Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche – Art. 26

  - Zwei oder mehrere Verantwortliche können gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen
  - Transparente Vereinbarung mit Aufteilung der Verpflichtungen nach der DS-GVO
  - Insbesondere Wahrung der Betroffenenrechte/Infopflichten
  - Wesentliche Inhalte der Vereinbarung müssen dem Betroffenen zugänglich gemacht werden.
  - Der Betroffene kann seine Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Drittstaatentransfers
  - Datenübermittlung an Drittländer nur wenn angemessenes Schutzniveau lt. Kommissionsbeschluss – Art. 45
  - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe für Betroffene – Art. 46
  - Zur Legalisierung eines Drittstaatentransfers bestehen die bisherigen Möglichkeiten weiter:
    - Verbindliche Unternehmensregelungen (BCRs)
    - EU-Standardvertragsklauseln
    - Standardvertragsklauseln einer Aufsichtsbehörde, die durch die Kommission gebilligt wurden

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Aufsichtsbehörden
  - Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten für nicht-öffentliche Stellen bleibt bestehen
  - Aufsichtsbehörde am Sitz der Hauptniederlassung federführend
  - Sehr umfangreiche Aufgabenzuweisung an Aufsichtsbehörden, u.a.
    - Sensibilisierung der Öffentlichkeit, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters
    - Information von Betroffenen über ihre Rechte
    - Beschwerden befassen/untersuchen
    - Förderung des Ausarbeitung von Verhaltensregelungen
    - Billigung von Datenschutzzertifikaten
      (BDSG neu: Grundlage ist Akkreditierung bei der DAkkS)
    - Regelmäßige Überprüfung dieser Zertifizierungen
    - Genehmigung von BCRs

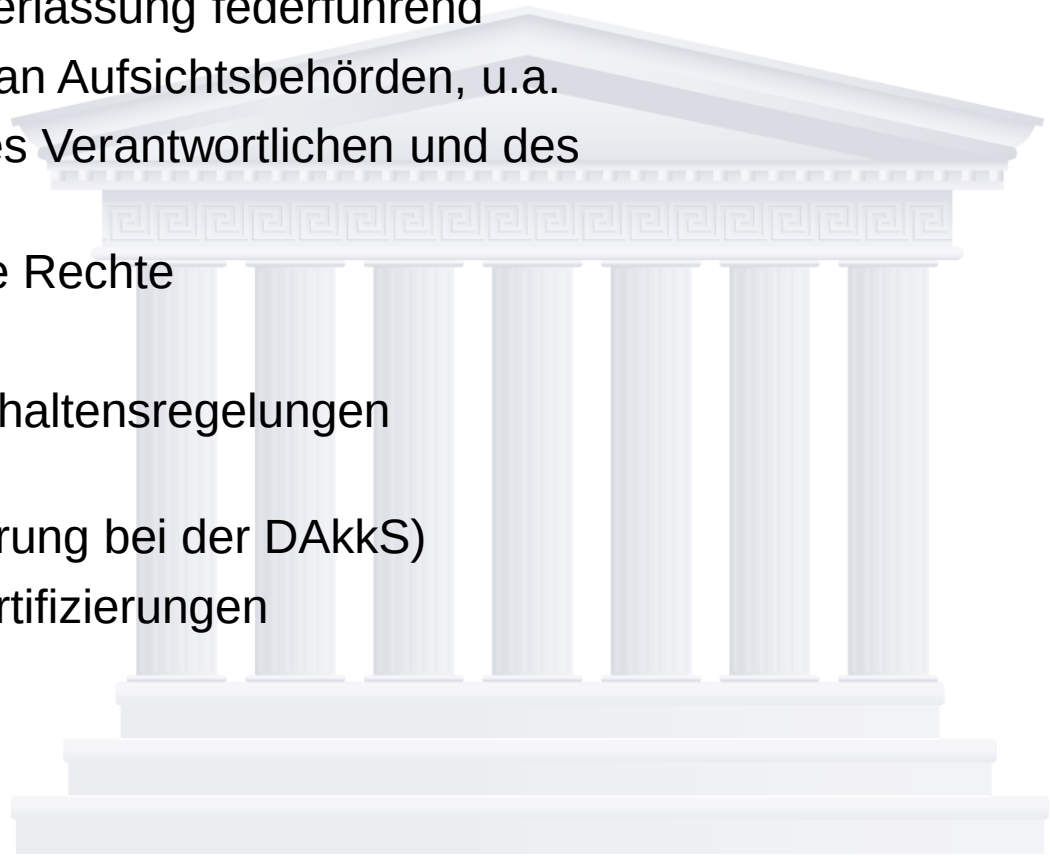

DS-GVO Überblick einiger Änderungen

- Aufsichtsbehörden
  - Befugnisse u. a.
    - Untersuchung in Form von Datenschutzüberprüfungen
    - Anfordern von / Zugang zu Informationen
    - Hinweise auf vermeintliche Rechtsverstöße
    - Zugang zu Geschäftsräumen und Datenverarbeitungsanlagen
    - Warnung vor voraussichtlichem oder bestehendem Rechtsverstoß
    - Anweisung, Betroffenenrechte auf Auskunft/Löschung usw. zu erfüllen.
    - Anweisung, Verarbeitungsvorgänge rechtskonform zu gestalten bzw. (vorübergehend) einzustellen
    - Anweisung, die Betroffenen bei Datenpannen zu informieren
    - Verhängung von Geldbußen
    - Überprüfung der erteilten Zertifizierung

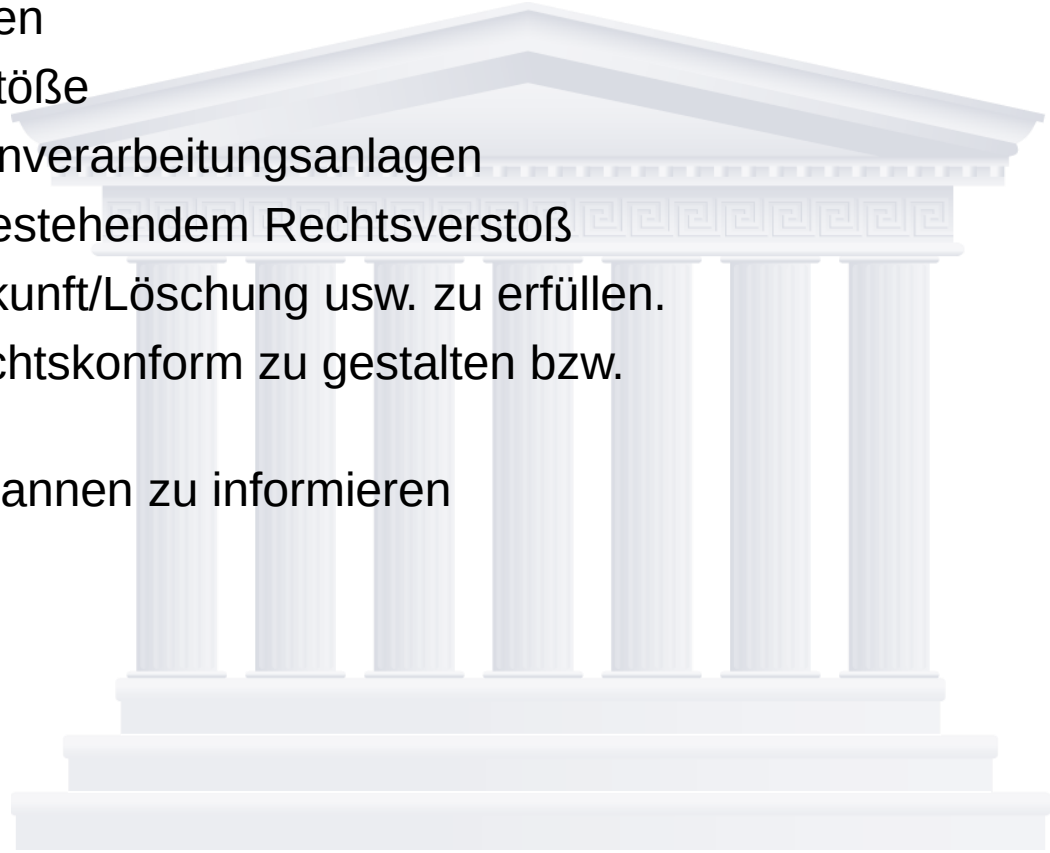

DS-GVO - Handlungsempfehlung

Plan

- Unternehmenskontext
  Anforderungen, Erwartungen und Anwendungsbereich passend zur Organisation bestimmen
- Verantwortlichkeiten festlegen
  Einbindung des Datenschutzbeauftragten – ggf. Verantwortliche/n mit entsprechendem Knowhow benennen und Ressourcen planen
- Bestandsaufnahme
  - In welchen Verfahren werden personenbezogene Daten wie verarbeitet?
  - Sind Risiken bei der Verarbeitung für Betroffene zu erwarten?
  - Welche datenschutzrelevanten Richtlinien und Anweisungen gibt es?
  - Welche technisch und organisatorischen Maßnahmen werden bereits angewendet?
  - Werden personenbezogene Daten durch Externe verarbeitet – Auftragsverarbeitung?
  - Sind Betriebsvereinbarungen sind zu berücksichtigen?

DS-GVO - Handlungsempfehlung

Plan

- Datenschutz organisieren und Handlungsbedarf bestimmen
  - Datenschutz-Prozesse gestalten z. B.:
    Datenschutz-Folgenabschätzung/Privacy Impact Assessment
    Meldung bei Datenschutzverletzungen
    Gewährleistung der Betroffenenrechte wie z. B. Auskunftsersuchen
  - Richtlinien erstellen z. B.:
    Datenschutzrichtlinie für Beschäftigte
    Richtlinie zur Erstellung von Verträgen mit Auftragsverarbeitern
    IT-Sicherheitsrichtlinien
  - Planung von Schulungen der Beschäftigten und Kommunikation im Unternehmen
- Ziele und Fristen festlegen

DS-GVO - Handlungsempfehlung

Do

- Risiken analysieren, bewerten und risikominierende Maßnahmen ableiten und ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen
- Prozesse durchführen, Richtlinien einhalten - Vorgaben zur Routine werden lassen
- Verarbeitungsverzeichnis nach den Vorgaben der DS-GVO dokumentieren
- IT-Systeme und physische Sicherheitsmaßnahmen ggf. anpassen
- Für Auftragsverarbeiter: Neues Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen
- Privacy-by-Design und Privacy-by-Default prüfen/berücksichtigen
- Verträge mit Datenschutzrelevanz prüfen und ggf. anpassen z. B. ADV
- Datenschutzerklärungen anpassen
- Kommunikation mit Betroffenen
- Transparenz- und Informationspflichten nachkommen
- Einwilligungen der Betroffenen managen
- usw.

DS-GVO - Handlungsempfehlung

Check

- Einhaltung der regulatorischen Vorgaben überwachen
- Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen prüfen
  z. B. Clear Desk, sichere Passwörtern, Firewalls, Penetrationstests
- Hinweise/Änderungen von außen wie z. B. durch Aufsichtsbehörden berücksichtigen
- Audits durch Unabhängige durchführen lassen

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Act

- Fehler korrigieren
- Erforderliche Änderungen durchsetzen
- Kontinuierliche Verbesserung des Datenschutzmanagements

Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit!

ULD
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein